

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Was das neue Klimarecht für den Surfpark bedeutet

25. September 2022 um 17:15 Uhr | Lesedauer: 5 Minuten



Professor Dr. Dr. Felix Ekardt ist Leiter der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik in Leipzig. Ekardt ist Jurist, Philosoph und Soziologe und verbindet juristische, politische und ethische Fragestellungen. Er hat die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zum Klimaschutzgesetz initiiert und wissenschaftlich vorbereitet. Foto: Felix Ekardt

Krefeld. Wir sprachen mit dem Juristen und Philosophen Felix Ekardt über den Rechtsstreit um den Surfpark. Eine Frage lautet: Ist der Surfpark klimarechtlich aus dem Schneider, wenn er nur mit grüner Energie betrieben wird? Und muss sich die Stadtverwaltung in Krefeld wirklich mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz auseinandersetzen?

Von Jens Voss

Der Streit um den Surfpark hat eine neue, durchaus faszinierende Stufe erreicht: Die Surfpark-Gesamtheit hat bekanntlich über ein Rechtsurteil der Klimagewältis Bede

Suntpark-Gegner mochten bekanntlich über ein Rechtsgutachten der Klima-anwältin Koda Verheyen klären lassen, ob die Stadt wirklich alle klimarechtlichen Belange des Projekts hat prüfen lassen. Verheyen bringt den Spruch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in Stellung, wonach das Klimaschutzgesetz verschärft werden muss. Die juristische Frage ist: Geht das? Kann man einen Spruch des höchsten Gerichts für ein Projekt auf der untersten Verwaltungsebene heranziehen?

Wir sprachen darüber mit Professor Dr. Dr. Felix Ekardt, Leiter der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik (FNK) in Leipzig. Ekardt ist Jurist, Philosoph und Soziologe. Er verbindet juristische, politische und ethische Fragestellungen. FNK-Themen sind Transformationsprozesse hin zu mehr Nachhaltigkeit, Umweltpolitik und deren Instrumente auf globaler, europäischer, nationaler und kommunaler Ebene sowie Rechtsfragen im Umwelt-, Wirtschafts-, Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht. Ekardt initiierte die Klimaklage vor dem BVerfG und bereitete sie wissenschaftlich vor. Er ist auch publizistisch aktiv; so ist er in der „Süddeutschen Zeitung“ mit einer Kolumne vertreten.

INFO

Der Spruch zum Klimaschutzgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Die „zum Teil noch sehr jungen Beschwerdeführenden sind durch die angegriffenen Bestimmungen in ihren Freiheitsrechten verletzt“, erklärt das Gericht, denn die Vorschriften „verschieben hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030“. Das Leben nach 2030 wäre „von drastischen Einschränkungen bedroht“; darin sehen die Richter eine Verletzung der Freiheitsrechte kommender Generationen.

Weiterlesen: Eine verständliche nähere Erörterung findet sich unter

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21031.html>

Kann man den Spruch des Verfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz herunterbrechen auf kommunale Bewirtschaftung, ohne dass zuvor neue Bundes- und Landesgesetze

zur kommunalen Bauleitplanung, ohne dass zuvor neue Bundes- und Landesgesetze erlassen werden? Hintergrund für uns in Krefeld: Die Klima-anwältin Roda Verheyen, die beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Spruch zur Verschärfung des Klimaschutzgesetzes erreicht hat, will in einem Rechtsgutachten prüfen, ob die Stadt Krefeld die klimarechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Surfparks ausreichend berücksichtigt hat, und zwar auch mit Blick auf den Spruch des BVerfG. Geht das?

Prof. Felix Ekardt Das ist eine praktisch hochrelevante Frage. Es gibt Leute, die wollen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herunterdeklinieren und zum Beispiel sagen, dass daraus für den Surfpark X das und für das Kohlekraftwerk Y das folgt. Ich meine dagegen, dass das BVerfG zunächst den deutschen und besonders den europäischen Gesetzgeber anhält, eine Mengensteuerung für Treibhausgase in einer verbesserten Form zu etablieren. Man kann nicht aus einer Gerichtsentscheidung oder allein aus einer gesetzgeberischen Zielentscheidung ableiten, wie das verbleibende CO₂-Budget auf wen aufzuteilen ist, weil unterschiedlichste Verteilungsmöglichkeiten bestehen.

Verteilungsmöglichkeit ist ein wichtiges Stichwort. Mit der Logik, dass eine Kommune Energieverbräuche auf ihrem Gebiet ausgleichen muss, wäre doch kein Großprojekt mehr möglich. Krefeld zum Beispiel könnte nie den Chemie-Park ausgleichen, der als bedeutender Arbeitgeber relevant ist für die ganze Region; eine Stadt wie Wolfsburg könnte wohl auch nie den Energieverbrauch der VW-Werke ausgleichen, von denen halb Niedersachsen lebt. Da müsste es doch bei überregional bedeutenden Projekten überregionale Ausgleichsregelungen geben.



Ekardt Wenn man eine CO₂-Mengensteuerung macht, – und das ist eigentlich der sinnvolle Weg, den die EU ansatzweise geht, aber nicht radikal genug –, dann integriert man alle fossilen Brennstoffe in den EU-Emissionshandel und fährt sie in einem bestimmten Zeitrahmen bis auf null herunter. Die fossilen Unternehmen geben die schrittweise steigenden Kosten an alle anderen Unternehmen und Verbraucher weiter. Dann werden sich alle Beteiligten sehr gut überlegen, wie sie planen. Man wird in der Konsequenz keine Großprojekte mehr realisieren, die langfristig auf fossile Brennstoffe angewiesen sind. Man wird nur noch Projekte umsetzen, die – auch aus eigenem wirtschaftlichen Interesse – postfossil betrieben werden können.

Sind solche Überlegungen auch für Kommunen relevant?

Ekardt Egal, was die EU macht oder nicht macht: Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist jede Kommune, jede Behörde schon heute verpflichtet, sich damit auseinanderzusetzen, dass die Gesetzgebung absehbar in nicht allzu ferner Zukunft auf null Emissionen zusteuert. Und es kann sein, dass ein B-Plan dann tatsächlich unwirksam ist, wenn diese Auseinandersetzung nicht in nachvollziehbarer Form stattgefunden hat. Wenn man einen B-Plan auf der Grundlage „fossile Brennstoffe haben wir noch viele Jahrzehnte lang“ aufstellt, wird er unwirksam sein.

Fridays for Future (FFF) hebt beim Krefelder Surfpark weniger auf die CO₂-Emissionen ab,

sondern auf den Energieverbrauch. Der Surfpark soll nach Angaben des Investors weitgehend CO₂-frei betrieben werden. Er verbraucht allerdings pro Jahr 2,6 Gigawattstunden externe grüne Energie pro Jahr. FFF argumentiert: Mit dieser Menge schaffen wir es nicht, insgesamt den Energieverbrauch so zu senken, dass die Stadt den ungebrochen hohen fossilen Energieverbrauch reduzieren und klimaneutral werden kann. Ist der Surfpark aus dem Schneider, wenn er ausschließlich grüne Energie verbraucht?

Ekardt Er ist nicht aus dem Schneider. Auch erneuerbare Energie ist Energie, die nicht unendlich verfügbar ist, weil wir nicht beliebig viele Flächen haben für Solar- oder Windenergie. Wir haben auch nicht beliebig viele Metalle und Seltene Erden, die man dabei verbaut und verbraucht. Insofern ändert sich an den Überlegungen nichts. Ich muss immer noch fragen: Kann dieses Projekt langfristig betrieben werden unter den Rahmenbedingungen der absehbar neuen Klimapolitik mit null fossilen Brennstoffen? Das bedeutet tatsächlich zugleich, dass der Energieverbrauch sinken muss. Es ist keine Lösung, fossile Energie einfach durch grüne Energie zu ersetzen. Die bisherige Energieverschwendung muss schon enden. Das heißt, die Kommune muss eine Planungsentscheidung treffen, die sich mit der Endlichkeit grüner Energie auseinandersetzt. Sie muss plausibel damit umgehen, sonst ist die Planung unwirksam.

Es sind noch keine Kommentare vorhanden.

